Aufgepasst! Neues Datenschutzrecht – aber: keine Panik!

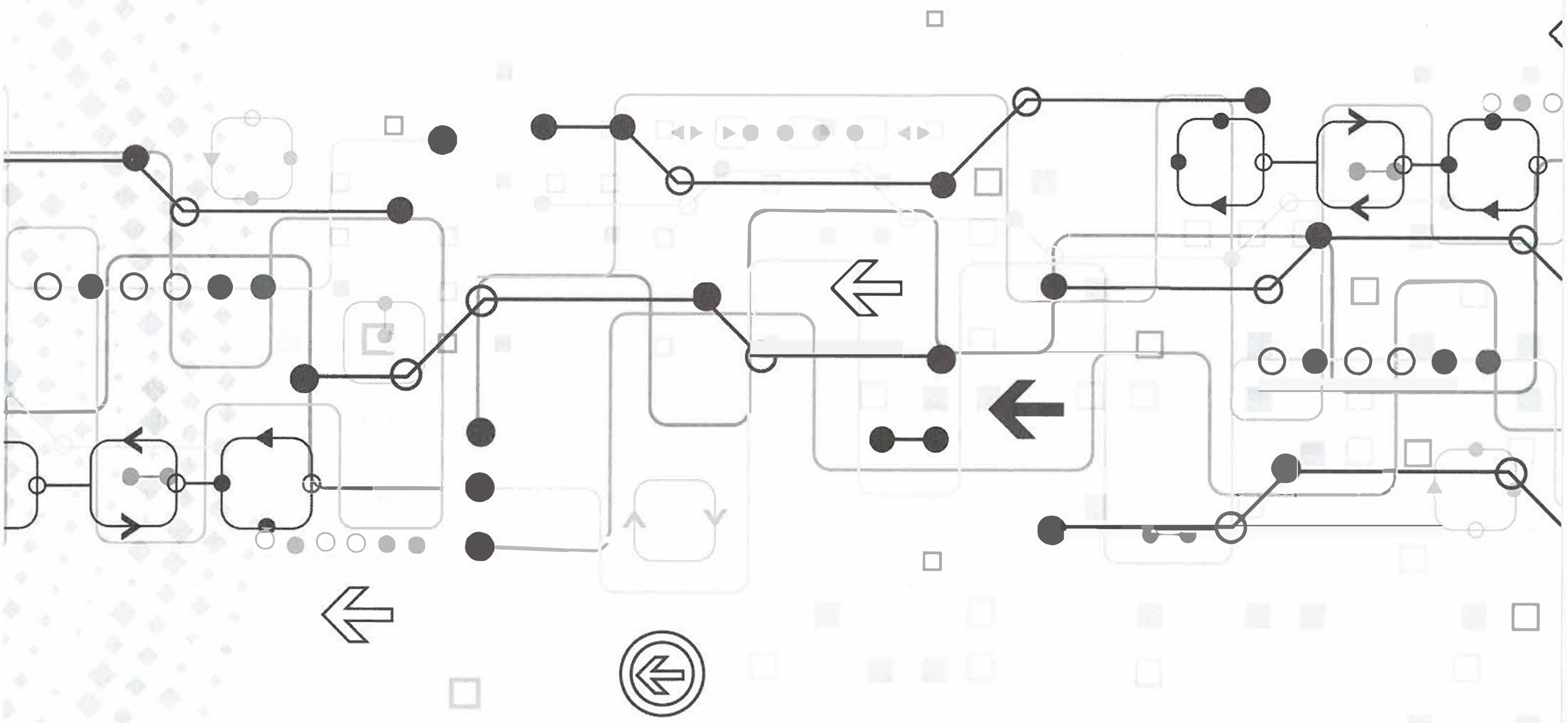

Die EU-Datenschutzgrundverordnung tritt demnächst in Kraft. Was verlangt sie von den Unternehmen? Muss ihr Datenschutzkompass neu justiert werden?

Foto 123RF

Von Dr. Imke Sommer

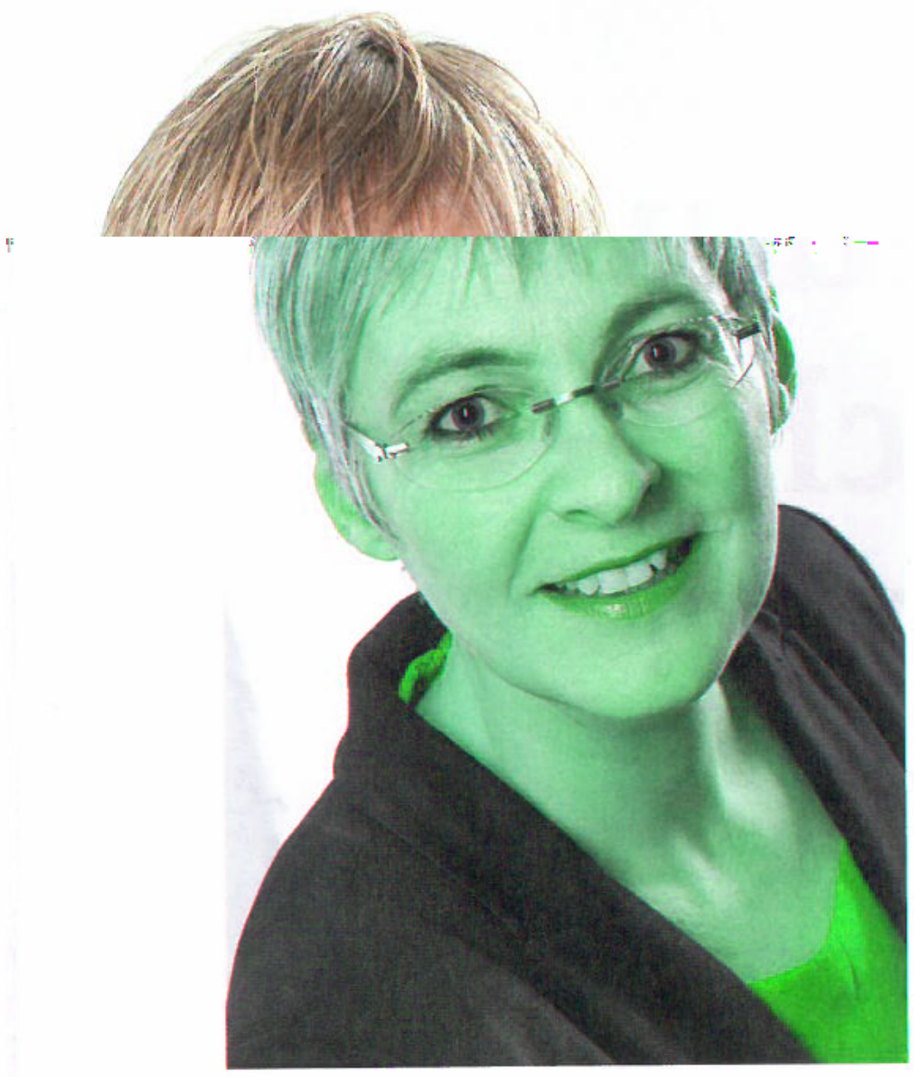

DR. IMKE SOMMER ist Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Bremen. Sie hat ihre Dienststelle in Bremerhaven: Telefon 0471 596-2010 oder 0421 361-2010, office@datenschutz.bremen.de.

Erinnern Sie sich noch an die Enthüllungen Edward Snowdens? Die Weltöffentlichkeit war von dem Ausmaß der anlasslosen Überwachungen des Internets durch die amerikanischen Geheimdienste überrascht. Aber auch Missbräuche Privater begründen Zweifel, ob Daten wirklich nur dort landen, wo sie hingeschickt werden.

Ziel der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ab 25. Mai 2018 gilt, ist es deshalb, das Vertrauen in die Sicherheit von Transaktionen über das Internet (wieder?) herzustellen, um die europäische Wirtschaft zu stärken. Seien Sie unbesorgt, auf Ihren Datenschutzkompass bleibt dabei Verlass.

Und wenn Sie doch einmal unsicher sein sollten, versetzen Sie sich an die Stelle Ihrer Kundinnen, Kunden und Beschäftigten. So bekommen Sie ein gutes Bild davon, was die DSGVO Ihnen abverlangt.

Es geht „nur“ um personenbezogene Daten

Datenschutz bleibt Grundrechtsschutz. Umfasst sind deshalb nur personenbezogene Daten, oder solche, die zum Beispiel mit Hilfe von Kenn-Nummern auf Personen bezogen werden können. Wenn der Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann, sind Sie also vor der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sicher. Eine solche Anonymisierung ist aber nicht so einfach. Sie funktioniert beispielsweise nicht, wenn so viele Daten über eine Person zusammengesammelt werden, dass diese Kombination nur noch auf diese Person zutrifft, oder wenn Dritte über Zusatzwissen verfügen, das eine Identifikation erlaubt.

Erlaubnis oder Finger weg

Personenbezogene Daten zu verarbeiten, ist weiterhin nur erlaubt, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage oder eine Einwilligung gibt. Es erscheint Ihnen deshalb zu Recht selbstverständlich, dass Sie Ihre Beschäftigten fragen, bevor Sie ihre privaten Adressdaten, die sie nach dem Gesetz für Personalverwaltungszwecke speichern durften, an ein Fitnessstudio weitergeben. Selbst wenn Sie für Ihre Beschäftigten Sonderkonditionen ausgehandelt haben, kann es sein, dass jemand genau mit diesem Studio schlechte Erfahrungen gemacht hat und deshalb nicht von ihm angeschrieben werden möchte.

Datenverarbeitung ist ein Werkzeug, das passen muss

Ein falscher Schlüssel kann die Tür nicht öffnen. Eine Spitzhacke kann dies zwar. Trotzdem werden Sie stattdessen lieber den passenden Schlüssel nutzen. Und für die Öffnung Ihrer Bürotür werden Sie nicht sämtliche Schlüssel Ihres gesamten Betriebes mit Werkshallen und 100 Beschäftigten bei sich tragen. Entsprechende Gedanken über Datenverarbeitungen, die Ihnen nicht neu sein werden, finden sich in der DSGVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss rechtmäßigen Zwecken dienen. Selbstverständlich gehört die permanente Videoüberwachung, derer sich Beschäftigte nicht entziehen können, nicht dazu. Aber Diebstahlsprävention im Verkaufsraum ist ein legitimes Interesse, genauso wie die Information Ihrer Kundinnen und Kunden über

neue Produkte. Wichtig ist, dass Sie die Verarbeitungszwecke genau formulieren, weil Sie nur so erkennen können, wann sich Zwecke ändern und Sie deshalb eine neue Rechtsgrundlage brauchen. Es ist etwas anderes, ob Sie Adressdaten als Lieferanschrift oder zu Werbezwecken verwenden. Eine Kundin kann beispielsweise sichergestellt haben, dass sie eine Lieferung selbst entgegennehmen kann. Werbung lehnt sie aber vielleicht ab, weil sie ihre Familie später überraschen will und sichergehen will, dass zwischenzeitlich niemand bemerkt, dass sie Ihre Kundin ist.

Wie falsche Schlüssel können auch Datenverarbeitungen schlicht ungeeignet sein, rechtmäßige Zwecke zu erfüllen. So können Adressbuchdaten, die die Taschenlampen-App anfordert, die Lichtsteuerung des Smartphones nicht aktivieren. Auch sind nur erforderliche Datenverarbeitungen erlaubt: Zwar kann eine Kamera Diebstähle aus Aktenschränken möglicherweise verhindern. Die Schränke zu verschließen ist aber mindestens genauso geeignet und greift nicht in die informationelle Selbstbestimmung Ihrer Mitarbeiter ein. Datenstaubsauger dürfen nur in besonderen Fällen benutzt werden: Herauszufinden, wer das vergünstigte Kantinenessen in der Betriebskantine erhalten darf, gehört nicht dazu. Ein Gesichtserkennungssystem zu nutzen, wäre deshalb unverhältnismäßig. Das Grundprinzip der Datenminimierung wird durch die Speicherung der Facebook-Seiten der Kundinnen und Kunden verletzt, selbst wenn ihre Auswertung Lieferadressen ergeben könnte. Diese Grundsätze beachten Sie sicherlich schon lange, auch wenn die Gründe hierfür vielleicht bislang in der Logik oder in Kosteneinsparungen liegen.

VERANSTALTUNGSTIPP

Vortrag von Dr. Imke Sommer und Dr. Axel Freiherr von dem Bussche: Beim Datenschutz kommt etwas auf Sie zu. Aber: Keine Panik!

„Haben Sie ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten oder eine Datenschutzbeauftragte? Falls nicht, weshalb?“ Dieser Art sind die Fragen, auf die Unternehmen spätestens bis zum 25. Mai 2018 eine Antwort haben müssen. Dann tritt das neue EU-Datenschutzrecht in Kraft – und Sie müssen den Umgang mit personenbezogenen Daten von Kunden, Mitarbeitern und Produzenten in Ihrem Unternehmen wahrscheinlich anpassen. Dr. Imke Sommer erläutert das neue Recht, beschreibt, was erlaubte und verbotene Datenverarbeitungen sind, und gibt Tipps, wie Bußgelder vermieden werden können.

Termin
31. Januar 2018, 16:30 - 18:00 Uhr,
im Haus Schütting, Bremen

Info + Anmeldung:
Sabrina Gaartz, Telefon 0421 3637-591,
steuern@handelskammer-bremen.de

Ihre Ansprechpartnerin in der Handelskammer
Saskia Tölle,
Telefon 0421 3637-594,
toelle@handelskammer-bremen.de

Transparenz und Richtigkeit

Die DSGVO setzt auf transparente Informationen für Ihre Kundinnen, Kunden und Beschäftigten, aber natürlich auch für Sie selbst, wenn Ihre Daten von Meldeämtern, Krankenkassen oder App-Anbietern verarbeitet werden. Darüber, was sie mit den Daten vorhaben, müssen Datenverarbeiter von sich aus informieren, bevor sie die Daten erheben. Wie bisher gibt es das Recht auf Berichtigung falscher Informationen und darauf, dass Daten irgendwann auch wieder gelöscht werden.

Falsches Datenparken kann kosten, gefährliche Eingriffe in den Datenverkehr sogar eine Menge

Jetzt kommt die scheinbare Wendung zum Schlechten: Der Bußgeldrahmen ist ab dem 25. Mai 2018 deutlich erhöht worden: 20 Millionen Euro oder bis 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes können es pro Verstoß werden. Aber auch Reputationsschäden können kosten, denn Datenschutzverstöße werden in der Öffentlichkeit schon lange nicht mehr als Kavaliersdelikt angesehen. Deshalb sollten Sie lieber einmal zu transparent und vorsichtig sein als einmal zu wenig und im Zweifel auf Verarbeitungen verzichten, bei denen Sie, Ihre Kundinnen und Kunden oder Ihre Beschäftigten „ein mulmiges Gefühl in der Datengegend“ haben.

Datenschutz ist Qualitätssicherung

Nach Artikel 30 DSGVO müssen alle, die nicht nur äußerst selten Kunden- oder Beschäftigtendaten digital verarbeiten,

ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen. Darin müssen sich Informationen über die verarbeiteten Daten finden, darüber, ob sie erhoben, gespeichert, weitergegeben oder anders verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies geschieht. Auch sollten Sie sich Gedanken darüber machen, wann die Daten gelöscht werden sollen, und wie sie in technischer und organisatorischer Hinsicht etwa durch Zugangsberechtigungen und Verschlüsselungen vor Missbrauch geschützt werden.

Bei der Erstellung oder Aktualisierung eines solchen Verzeichnisses bis zum 25. Mai 2018 werden also dieselben Fragen wie in Projekten zur Verbesserung von internen Verfahrensabläufen gestellt: Wer im Unternehmen braucht welche Daten wofür? Welche Daten müssen personenbezogen sein, welche können anonymisiert werden? Brauchen die Daten unnötigen Speicherplatz? Erhalten zu viele Stellen zu viele Informationen, was es ihnen erschwert, die wichtigen zu finden? Wahrscheinlich finden Sie beim Beantworten dieser Fragen Belege für meine These, dass Datenschutz Qualitätssicherung ist und damit auch jede Menge Geld sparen kann. Eine große Hilfe bei der Beantwortung dieser Fragen sind interne Datenschutzbeauftragte. Deshalb sollten Sie auch dann darüber nachdenken, sie zu bestellen, wenn Sie es nach der DSGVO vielleicht gar nicht müssen.

Nun bleibt mir nur noch zu wünschen, dass wir uns bei der Informationsveranstaltung der Handelskammer Ende Januar treffen und dass es ab dem 25. Mai 2018 nur noch erfreuliche Anlässe gibt, zu denen wir voneinander hören. ●